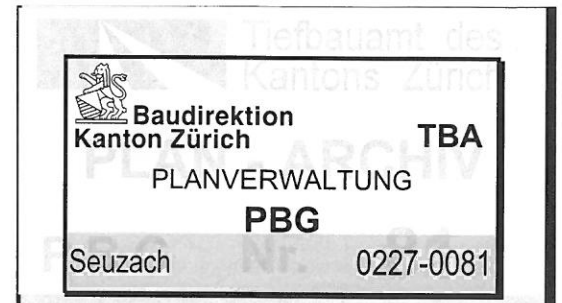


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. März 1996



696. Quartierplan Münzer, Seuzach

Am 14. Februar 1996 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. August 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Münzer.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. September 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission IV vom 21. Dezember 1995 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. Februar 1996 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Schaffhauserstrasse S-1, im Osten durch die Schulstrasse und die Bauzonengrenze sowie im Norden und Nordwesten ebenfalls durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Seuzach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Schaffhauserstrasse S-1 angeschlossene Schulstrasse und die Münzerstrasse. Ein Ausbau der Rebhogerstrasse ist erst im Zusammenhang mit der Überbauung des nordwestlich angrenzenden Grundstückes Kat.-Nr. 4954 vorgesehen.

Die an der Schul- und Münzerstrasse auf 19 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 4513/1976 genehmigten Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben. Nach der neuen Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Schulstrasse 10% und bei der Münzerstrasse 9%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach am 31. August 1995 festgesetzte Quartierplan Münzer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

Gemeinde:
Seuzach